



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département des finances, des institutions et de la santé  
Service de la consommation et affaires vétérinaires  
Office vétérinaire

Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit  
Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Veterinäramt

## Bestandeskontrolle der Bienenvölker für das Jahr \_\_\_\_\_

(Für jeden Bienenstand ist ein separates Formular zu führen)

Bienenhalter/In		Bienenstand		
Imker-Nr.		Stand-Nr.		
Name		Fluradresse		
Vorname		Koordinaten		
Strasse PLZ - Ort		Anzahl eingewinteter Völker	Datum	Anzahl
Telefon		Anzahl ausgewinteter Völker	Datum	Anzahl
Email				

Zuständiger Bieneninspektor :

Angaben über Zu- und Abgänge auf dem entsprechenden Stand (Angaben, ob Bienenvölker, Schwärme, Ableger, Königinnen mit Pflegebienen oder Begattungskästchen verstellt wurden)						
Datum	Zugang	Herkunftsstand mit Stand- Nummer (oder Gebietsangabe)	Anzahl	Abgang	Zielstand mit Stand- Nummer	Anzahl



Angaben über Verluste (Angaben über Winterverluste, Volkauflösung oder Abtötung aufgrund von Seuchen)		
Datum	Grund für Verlust	Anzahl

VarroatoseBehandlungsjournal					
Behandlung	Volk N°	Mittel / Dispenser (Thymol, Ameisensäure, Oxalsäure)	Start Datum	Ende Datum	Tmax / Tmin / Bemerkung
1. Zwischenbehandlung					
2. Zwischenbehandlung					
1. Sommerbehandlung					
2. Sommerbehandlung					
3. Sommerbehandlung					
1. Winterbehandlung					
2. Winterbehandlung					

Der/die unterzeichnende Imker/In bezeugt, dass keine der Standortveränderungen seuchenpolizeilichen Vorschriften oder Massnahmen entgegenstanden und dass ihm/ihr keine Tatsachen bekannt waren, welche Gefahr einer Seuchenverschleppung begründen konnten.

**Ort, Datum und Unterschrift des Imkers / der Imkerin** :.....

**Bemerkung** : Imker/Innen dürfen eigene elektronische Formulare zur Bestandeskontrolle von Bienenvölkern benutzen, sofern mindestens die in diesem Formular aufgeführten Daten enthalten sind und die unten erwähnten gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenverordnung eingehalten werden. (Wir können Ihnen dieses Formular, auf Anfrage an unsere E-Mail Adresse, elektronisch zuschicken).

**Gesetzliche Grundlagen : Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)**

**Art. 18a Registrierung von Tierhaltungen mit (...) Bienen**

2) Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.

3) Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

4) Die kantonale Stelle teilt (...) jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

**Art. 19a Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens**

1) Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.

2) Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

(Kunstschwarm mit einer unbegatteten Königin auf Mittelwänden oder Leitstreifen ohne Brut)

**Art. 20** 1) Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:

b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.

2) In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.

3) Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.

**4) Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.**

November 2018

